

Nicht minder tadelnswert ist die an vielen Orten herrschende Gewohnheit, den noch nicht zum eucharistischen Tische zugelassenen Kindern die sakramentale Beichte zu verweigern oder ihnen die Absolution nicht zu erteilen. Dadurch geschieht es, daß sie, in den Banden vielleicht schwerer Sünden verstrickt, lange Zeit in großer Gefahr schweben.

Das Schlimmste jedoch ist, daß man in gewissen Orten die noch nicht zur ersten Kommunion zugelassenen Kinder nicht einmal beim Eintritt der Todesgefahr mit der hl. Wegbereitung versehen werden läßt, und dieselben so nach dem Tode, nach dem Ritus für die Unmündigen begraben, an den Gebeten der Kirche nicht teilnehmen.

Solche Nachteile werden von jenen verursacht, die allzusehr auf die vor der ersten Kommunion zu haltenden außerordentlichen Vorbeurteilungen dringen, wobei sie vielleicht nicht merken, daß diese Art der Vorsicht in jansenistischen Irrethümern ihre Quelle hat, welche behaupten, die hochheilige Eucharistie sei ein Uhn, und nicht ein Heilmittel für die menschliche Schwachheit. Jedoch gerade entgegengesetzter Ansicht war das Tridentiner Konzil, indem es lehrte, sie sei ein Gegengift, durch welches wir von den taglichen Fehlern frei und vor schweren Sünden bewahrt werden (13. Sitzung, von der Eucharistie, 2. Kap.); diese Lehre wurde von der hl. Kongregation des Konzils wieder nachdrücklicher eingeschärft durch das am 26. Dezember 1899 erlassene Dekret, demgemäß der Zutritt zur taglichen Kommunion auch solange in einem höheren wie in einem jarteren Alter Stehenden eröffnet wurde und zwar nur unter zwei Bedingungen, nämlich dem Stande der Gnade und der rechten Willensmeinung.

Es scheint in der Tat keine gerechte Ursache zu bestehen, die, während man vor alters die Überbleibsel der hl. Gestalten sogar den Säuglingen austeilte, jetzt eine außerordentliche Vorbereitung von den kleinen Kindern verlangte, welche in dem höchst glücklichen Zustande der ersten Reinheit und Unschuld stehen und wegen so vieler Nachstellungen und Gefahren der Jetztzeit jener mystischen Speise höchst bedürftig sind.

Die von uns gerügten Mißbräuche schreiben sich daher, weil jene, welche ein Alter für die Buße, ein anderes für die Eucharistie anzeigten, nicht nach bestem Wissen und richtig bestimmten, welches das Alter der Unterscheidung sei. Das Konzil vom Lateran hingegen verlangt für beide Sakramente ein und dasselbe Alter, indem es gemeinsam die Pflicht der Beichte und Kommunion uns aufer-

legt. Also, wie für die Beichte jenes als das Alter der Unterscheidung gilt, in welchem man das Gute vom Bösen unterscheiden kann, nämlich in welchem man etwas Gebrauch der Vernunft erreicht, so muß als das Alter für die Kommunion jenes erklärt werden, in welchem man das eucharistische vom gewöhnlichen Brode unterscheiden kann, und dieses hinwiederum ist jenes Alter, in welchem das Kind den Gebrauch der Vernunft erreicht hat.

Nicht anders sahen die Sache auf die vornehmsten Ausleger und die Zeitgenossen des lateranensischen Konzils. Denn aus der Kirchengeschichte geht hervor, daß mehrere Synoden und bischöfliche Erlässe schon vom 12. Jahrhundert an, kurz nach dem Konzil vom Lateran, Kinder mit sieben Jahren zur ersten Kommunion zuließen. Ferner haben wir ein Zeugnis von höchstem Wert, es ist der aquinatische Lehrer, bei dem wir diese Worte lesen: Wenn die Kinder schon anfangen, etwas Gebrauch der Vernunft zu haben, so daß sie eine Andacht zu diesem Sakramente (der Eucharistie) empfinden können, dann kann ihnen dieses Sakrament gespendet werden. (Summ. Theol. 3 part., q. 80, a. 9, ad 3.)

Vedesma erklärt diesen Ausspruch folgendermaßen: Ich erkläre mit der Zustimmung aller, daß allen, die den Gebrauch der Vernunft haben, die Eucharistie zu erteilen ist, so früh auch immer sie jenen Gebrauch der Vernunft haben; und wenn auch solch ein Kind nur in konfusier Weise weiß, was es tut. (In S. Thom. 3 p., q. 80, a. 9, dub. 6.) Vasquez erklärt dieselbe Stelle mit diesen Worten: Wenn das Kind diesen Gebrauch der Vernunft einmal erreicht hat, so ist es sogleich nach göttlichem Rechte so verpflichtet, daß die Kirche es gar nicht freimachen kann. (Ar 3 p., S. Thom., disp. 214, c. 4, n. 43.) Das gleiche lehrt der hl. Antonin, indem er schreibt: Wenn es (das Kind) aber des Bösen fähig ist, wenn es nämlich tödlich sündigen kann, so ist es von der Beichte- und sogleich auch von der Kommunionspflicht gebunden. (P. 3, tit. 14, c. 2, § 5.) Auch das tridentinische Konzil drängt zu selben Schlusse. Indem es nämlich in der 21. Sitzung, 4. Kapitel erwähnt: die des Vernunftgebrauches entbehrenden Kinder seien durch keine Pflicht zum sakramentalen Empfang der Eucharistie gebunden, gibt es als einzigen Grund dafür an, daß sie nicht sündigen können. Sie können ja, sagt es, in jenem Alter die erlangte Gnade der Kinder Gottes nicht verlieren. Daraus erhellt, daß es die Lehre des Konzils ist, die Kinder seien dann zur Kommunion genötigt und verpflichtet, wenn sie durch Sündigen die Gnade verlieren können. Damit

Unsere Prämien.

Um unsern Abonnenten Gelegenheit zu geben zu unerhört billigen Preisen

gute katholische Bücher

anzuschaffen haben wir uns entschlossen jedem unserer Abonnenten, der alle seine Rückhände, die er dem „St. Peters Bote“ schuldet, ins Reine bringt und noch außerdem für ein volles Jahr im Voraus bezahlt, eines der folgenden prächtigen Bücher portofrei zuzusenden gegen Extrazahlung von

nur 25 Cents.

- Prämie No 1.** Der geheiligte Tag, ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken aller Stände. 320 Seiten. Imitation Lederband mit Goldpressung und feinem Goldschnitt. Retail-Preis 60.
- Prämie No 2.** Führer zu Gott, ein prächtiges Gebetbuch, als Geschenk für Erstkommunikanten geeignet, in weißem Celluloid-Einband mit feinem Goldschnitt und Schloß. Retail-Preis 60 Cts.
- Prämie No 3.** Vater ich rufe Dich. Ein prachtvolles Gebetbuch mit rohem Druck. In Zn. Glanzleder mit Blindpressung gebunden mit feinem Goldschnitt. Retail-Preis 60 Cts.
- Prämie No 4.** Key of Heaven. Eines der besten englische Gebetbücher. Eignet sich vorzüglich als Geschenk für nichtdeutsche Fremde. Gebunden in schwarz magrinierten biegsamen Leder in Goldpressung, Runddecken u. Rotgoldschnitt. Retailpreis 60 Cents eines der folgenden prächtigen Bücher wird an jeden Abonnenten, der zum „St. Peters Bote“ auf ein volles Jahr vorausbezahlt, portofrei zugesandt gegen Extrazahlung von

nur 50 Cents.

- Prämie No 5.** Alles für Jesus. Ein prachtvolles Gebetbuch in feinstem wattierte Lederband mit Gold- und Farbenpressung, Runddecken und Feingoldschnitt. Eignet sich vorzüglich als Geschenk für Erstkommunikanten oder Bräutleute.
- Prämie No 6.** Legende der Heiligen von P. Wilh. Auer. Ein Buch von 755 Seiten mit 367 schönen Bildern geziert. Gebunden in schönem schwarzem Einband mit Blindpressung. Sollte in keinem Hause fehlen.
- Prämie No 7.** Gebetbuch in feinstem Celluloid-Einband mit Goldschnitt und Schloß, passend für Erstkommunikanten-Geschenk.
- Prämie No 8.** Rosenkranz aus feinstem, echter Perlmutter mit Perlmutterkreuz. Ein prachtvolles Geschenk für Erstkommunikanten und Bräutleute. Dieselben sind nicht geweiht. Auf Wunsch können dieselben vor dem Abdrücken geweiht und mit den päpstlichen Ablässen, sowie mit dem Brigittenablaß versehen werden.

Das folgende prächtige Buch wird an Abonnenten, die auf ein volles Jahr vorausbezahlt portofrei gesandt gegen Extrazahlung von

nur 75 Cents

- Prämie No 9.** Goffines Handpostille mit Text und Auslegung aller sonn- und festtäglichen Evangelien sowie den daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren, nebst einem vollständigen Gebetbuche und einer Beschreibung des heiligen Landes. Enthält über 100 Bilder, ist auf vorzüglichem Papier gedruckt und sehr solid in Halbleder mit feiner Pressung gebunden.

Bei Einfindung des Abonnementes mit dem Extrabetrage gebe man die Nummer der Prämie an, welche gewünscht wird.

Abonnenten die bereits für ein volles Jahr vorausbezahlt haben, sind ebenfalls zu einer Prämie berechtigt, wenn sie uns den Extrabtrag einsenden. Solche, deren Abonnement nur für einen Teil eines Jahres vorausbezahlt ist, müssen den fehlenden Betrag einsenden um das Abonnement auf ein volles Jahr im Voraus zu bezahlen.

Nur eine Prämie kann bei Vorauszahlung eines Jahrganges gegeben werden. Wer daher zwei oder mehr Prämien wünscht, muß für zwei oder mehrere Jahrgänge vorausbezahlen und die betreffenden Extrazahlungen machen.

Die Prämien werden portofrei zugesandt.

Man adressiere

St. Peters Bote

Münster, Saal.